

# Vertrag

zwischen

**CB Gastronomie GmbH**  
- Veranstalter -

.....  
- **Standinhaber** -  
.....

## 1. Standplatz

Der Veranstalter erlaubt dem Standinhaber die Teilnahme am **Herbstmarkt 2010** vom **02.10.2010 bis 03.10.2010** und weist ihm nach Rücksprache einen Standplatz zu. Die vorläufige Zuteilung des Standplatzes kann vom Veranstalter bis Veranstaltungsbeginn geändert werden.

Zugelassen ist nur der Standinhaber selbst. Eine Weiter- oder Untervermietung ist verboten und führt zu Standplatzverlust oder Nacherhebung der doppelten Standgebühr.

## 2. Standgebühr

**Die Gebühr beträgt € 23,- pro laufenden Meter pro Tag (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).**

**Bis Veranstaltungsbeginn muss die Standgebühr auf das Konto-Nr. 6549190 bei der Deutschen Bank - BLZ 37070024 überwiesen sein (gegen Rechnungsstellung).**

Erfolgt die Zahlung nicht bis zum oben genannten Termin, behält sich der Veranstalter das Recht vor den Standplatz anderweitig zu vergeben. Ist der Standplatz in diesem Falle nicht mehr durch einen anderen Standinhaber zu besetzen oder nur eine geringere Standgebühr zu erwirtschaften, hat der bisherige Standinhaber den Gesamt- bzw. Differenzbetrag zu zahlen.

Nicht enthalten in der Standgebühr sind die Sachkundigengebühr für die Abnahme von Getränkeschankanlagen und die Anschlusskosten für einen mangelhaften oder über 3 KW/220 Volt hinausgehenden Elektrizitätsanschluss.

Sollte das Fest ausfallen, so ist der Anspruch des Standinhabers auf keinen Fall höher als die gezahlte Standgebühr. Bei Ausfällen infolge von Umständen, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, besteht keinerlei Rückforderungsanspruch.

## 3. Aufbau, Abbau und Anschluss der Stände

Die Aufstellung der Stände hat am Freitag, dem **01.10.2010** zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen nach vorheriger Terminabsprache mit dem Veranstalter.

Der Abbau muss am Tag nach Beendigung des Festes (04.10.2010) zwischen 06.00 Uhr und 10.00 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Auf- und Abbauarbeiten während der Nachtstunden (zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) sind verboten.

Für den Wasseranschluss, sowie ordnungsgemäße Zuleitungen zum Elektrizitätsanschluss hat der Standinhaber selbst Sorge zu tragen. Selbst mitzubringen sind: 50m à 230V - Verlängerungskabel, sowie bei Bedarf Wasserschlauch und Anschlüsse nach vorheriger Absprache.

Der Stromanschluss erfolgt am Aufbau-tag.

Für eine ordnungsgemäße Installationseinrichtung und für die Verkabelung hat der Standinhaber Sorge zu tragen. Leistungsverbraucher mit einer Spannung von 400 Volt und mehr als 2 KW müssen spätestens 14-Tage vor dem Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter angemeldet werden

Für die technische Anlage ist der Standinhaber selbst verantwortlich.

#### **4. Musikalische Darbietungen**

Musikalische Darbietungen sind bis zum **02.09.2010** beim Veranstalter anzufagen und anzumelden.

Eventuell damit in Zusammenhang stehende Abgaben an die GEMA, Künstlersozialversicherung, ...o.ä. trägt der Standinhaber.

#### **5. Störungen der Anwohner und Festbesucher**

Beim Auf- bzw. Abbau sowie dem Betreiben seines Standes hat der Standinhaber dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Belästigungen für die Anwohner und die Festteilnehmer entstehen.

Darbietungen aller Art, auch Musikdarbietungen, sind nur insoweit gestattet, als dass sie die Veranstaltung nicht stören. Musikdarbietungen sind generell um 23.00 Uhr einzustellen. Für Verstöße gegen das Urheberrecht durch die oben genannten Darbietungen haftet der Standinhaber.

Die allgemein gültige Polizeistunde ist einzuhalten. Allgemeine Verlängerungen werden nur durch ausdrückliche Bestätigung des Veranstalters wirksam.

#### **6. Reinigung**

Für die Sauberkeit des Standes, sowie den direkten Bereich vor und hinter seinem Stand, hat der Standinhaber selbst Sorge zu tragen.

Nach Abbau ist die gesamte Standfläche zu kehren und zu reinigen.

Es sind ausreichend geeignete Abfallbehälter durch den Standinhaber bereitzustellen.

Wir legen größten Wert darauf, dass Müll bei unseren Festen irgend möglich vermieden wird.

Verwenden Sie daher kein Kunststoffgeschirr, keine Einwegflaschen und keine Dosen.

#### **7. Sonstige Regelungen**

Der Veranstalter übernimmt für Schäden jedweder Art keine Haftung.

Der Standinhaber hat den Weisungen des Veranstalters und dessen Bevollmächtigten Folge zu leisten.

Schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen die obigen Bestimmungen oder Weisungen haben den Ausschluss vom Fest und Nichtberücksichtigung bei kommenden Festen zur Folge.

Die im Festbereich gelegenen Gaststätten, die einen Stand gemietet haben, verpflichten sich, ihre Toiletten für Festbesucher zur Verfügung zu stellen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäß § 17 Abs 2 Bundesseuchengesetz im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein müssen, wenn Sie Lebensmittel verkaufen, die im vorgenannten Gesetz aufgelistet sind.

Bensberg, den \_\_\_\_\_

---

Veranstalter

Standinhaber